

Pressemitteilung  
01.07.2026

## Psychiater warnen: Gesetzesentwurf kann die Sicherheit der Bevölkerung beeinträchtigen

— **Anlässlich der heutigen Sitzung des Gesundheitsausschusses Nordrhein-Westfalen zur Novellierung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen (PsychKG NRW) warnt die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) nachdrücklich vor negativen Folgen. Sie appelliert eindringlich an die zuständigen Ministerien, notwendige Korrekturen vorzunehmen und die Kritik der Ärzteschaft nicht zu ignorieren.**

— Zwar wurden gegenüber dem ersten Entwurf des PsychKG NRW einige Anpassungen vorgenommen, die zentralen Kritikpunkte der Ärzteschaft und der DGPPN wurden aber bislang nicht berücksichtigt.

**DGPPN-Präsidentin Prof. Dr. Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank** betont: „Besonders problematisch ist, dass der Entwurf in seiner aktuellen Form der Stigmatisierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Vorschub leistet. Den „Schutz der Allgemeinheit“ als eigenständigen Grundsatz im Gesetz zu verankern, erweckt den Eindruck, als wären Menschen mit psychischen Erkrankungen generell gefährlich. So werden längst widerlegte Vorurteile erneuert, die Betroffene davon abhalten, sich frühzeitig Hilfe zu suchen. Eine frühzeitige und konsequente Therapie ist aber nachgewiesenermaßen das beste Mittel, das Risiko für Gewalttaten zu reduzieren. Die Therapie zu erschweren, ist dagegen der Sicherheit der Bevölkerung nicht zuträglich.“

Das gilt ebenso für die im Gesetz vorgesehene Ausweitung des Datenaustausches mit Sicherheits- und Ausländerbehörden sowie Einrichtungen für Geflüchtete. Die **DGPPN-Präsidentin** macht deutlich: „Eine derartig weitreichende Kooperationsverpflichtung berührt das Fundament der ärztlichen Schweigepflicht, belastet das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient und beeinträchtigt so den Therapieerfolg. Auch das wird nicht zu einer Verbesserung der Sicherheit führen.“ Deutlich zu weit gefasst seien auch die Entscheidungsbefugnisse der Kreispolizeibehörden bei der Unterbringung sowie beim Entlassmanagement von Patientinnen und Patienten.

#### VORSTAND

Prof. Dr. Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank  
Präsidentin  
Prof. Dr. Andreas Meyer-Lindenberg  
Past President  
Prof. Dr. Sabine Herpertz  
President Elect

Prof. Dr. Andreas Bechdorf  
Dr. Sylvia Claus  
Prof. Dr. Dr. Katharina Domschke  
Prof. Dr. Andreas J. Fallgatter  
PD Dr. Karel Frasch  
Prof. Dr. Frank Jessen  
Dr. Sabine Köhler  
Prof. Dr. Jürgen L. Müller

Prof. Dr. Thomas Pollmächer  
Prof. Dr. Andreas Reif  
Prof. Dr. Steffi G. Riedel-Heller  
Dr. Christa Roth-Sackenheim  
Prof. Dr. Rainer Rupprecht  
Dr. Nina Schubotz  
Dr. Bettina Wilms  
Prof. Dr. Peter Zwanzger, Kassenführer

HYPOVEREINSBANK MÜNCHEN  
IBAN DE18 7002 0270 0015 8187 71  
BIC HYVEDEMMXXX  
VR 26854 B, Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg  
UST-ID-Nummer  
DE251077969

Auch der Vorstoß, dass Gerichte künftig bereits bei der Urteilsverkündung für die Unterbringung die Möglichkeit haben sollen, auszuschließen, dass ein Patient oder eine Patientin im Verlauf der Unterbringung schrittweise Belastungserprobungen und Beurlaubungen erhält, zeigt, dass zu wenig psychiatrische Expertise in den Gesetzentwurf integriert wurde. Die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie **Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank** erläutert: „Belastungserprobungen und Beurlaubungen sind im therapeutischen Prozess unentbehrliche Werkzeuge zur schrittweisen Erprobung der Besserung und Entlassfähigkeit der untergebrachten Personen. Sie zu streichen, ist aus fachlicher Sicht vollkommen verfehlt und wird den Therapieprozess beeinträchtigen.“

Schließlich sieht der Gesetzentwurf sehr weite Kriterien vor, wonach anstatt einer Beendigung der Unterbringung eine Verlängerung über einen längeren Zeitraum und parallel dazu eine Aussetzung der Vollziehung unter Auflagen möglich sein soll: Dieser Weg bedeutet einen längerdauernden, erheblichen Eingriff in die Grundrechte des oder der Betroffenen. Er ist in Einzelfällen angemessen, insbesondere nach wiederholten Unterbringungen wegen gefährlicher fremdaggressiver Handlungen in Kombination mit mangelnder Behandlungssadhärenz. Eine Senkung der Schwelle mit Ausweitung auf zu viele Patientinnen und Patienten erscheint jedoch nicht angemessen. Im Übrigen würde eine solche Ausweitung auch zur Überforderung des Systems bezüglich der Überwachung des Einhaltens der Auflagen führen und letztlich auch keine Sicherheit bringen.

Die DGPPN hat bereits im Sommer 2025 ein Positionspapier zur Prävention von Gewalttaten durch Menschen mit psychischen Erkrankungen herausgegeben. In diesem Jahr wurden ergänzend Umsetzungsempfehlungen für Verwaltung und Gesetzgeber veröffentlicht. **Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank**: „Wir wissen, was hilft: Konsequente fachgerechte Therapie. Statt Kontrolle auszuweiten, müssen niedrighschwellige Behandlungsstrukturen ausgebaut werden, die eine fach- und leitliniengerechte, bedarfsorientierte Behandlung ermöglichen. Gern stellen wir unsere Expertise zur Verfügung, um ein System zu entwickeln, das die Sicherheit von Menschen mit psychischen Erkrankungen und die der Bevölkerung gleichermaßen verbessert.“

### Weitere Informationen

- [Versorgung stärken, Gewalt verhindern – Umsetzungsempfehlungen der DGPPN auf der Basis des Positionspapiers Prävention von Gewalttaten \[PDF\] | DGPPN- Umsetzungsempfehlungen | März 2026](#)
- [Versorgung stärken, Gewalt verhindern: Wie praxisorientierte Umsetzung gelingen kann | DGPPN-Pressemitteilung | 04.03.2026](#)

- [Zum Gesetz zur Regelung von Hilfen für Personen mit psychischen Erkrankungen in Niedersachsen](#) | DGPPN-Stellungnahme | Dezember 2025
- [Prävention von Gewalttaten \[PDF\]](#) | DGPPN-Positionspapier | Juni 2025

Kontakt  
DGPPN-Pressestelle  
Reinhardtstraße 29  
10117 Berlin  
T +49 30 2404 772-11  
E [pressestelle@dgppn.de](mailto:pressestelle@dgppn.de)  
dgppn.de